

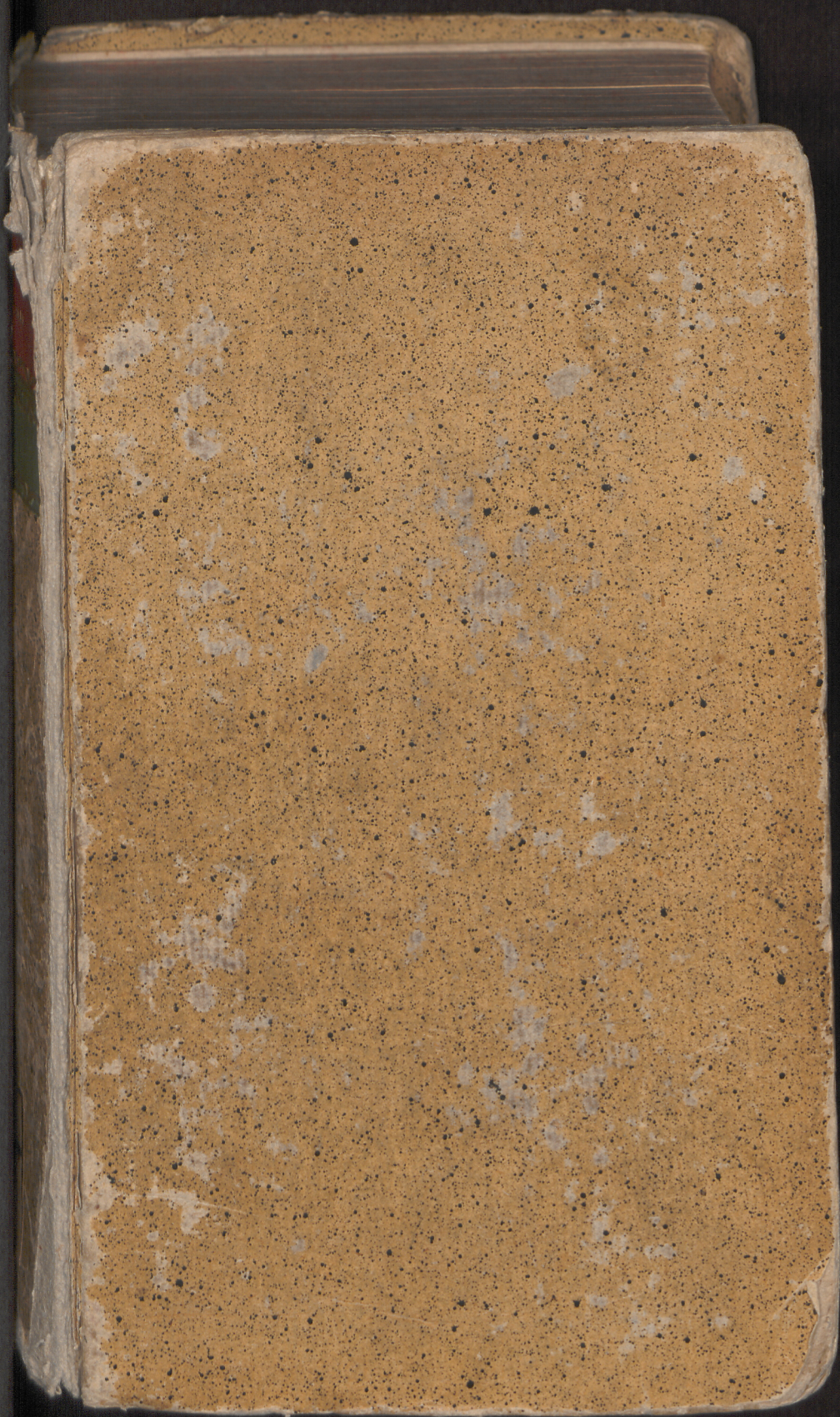
Der Unterhalter an der Warne

2.1786

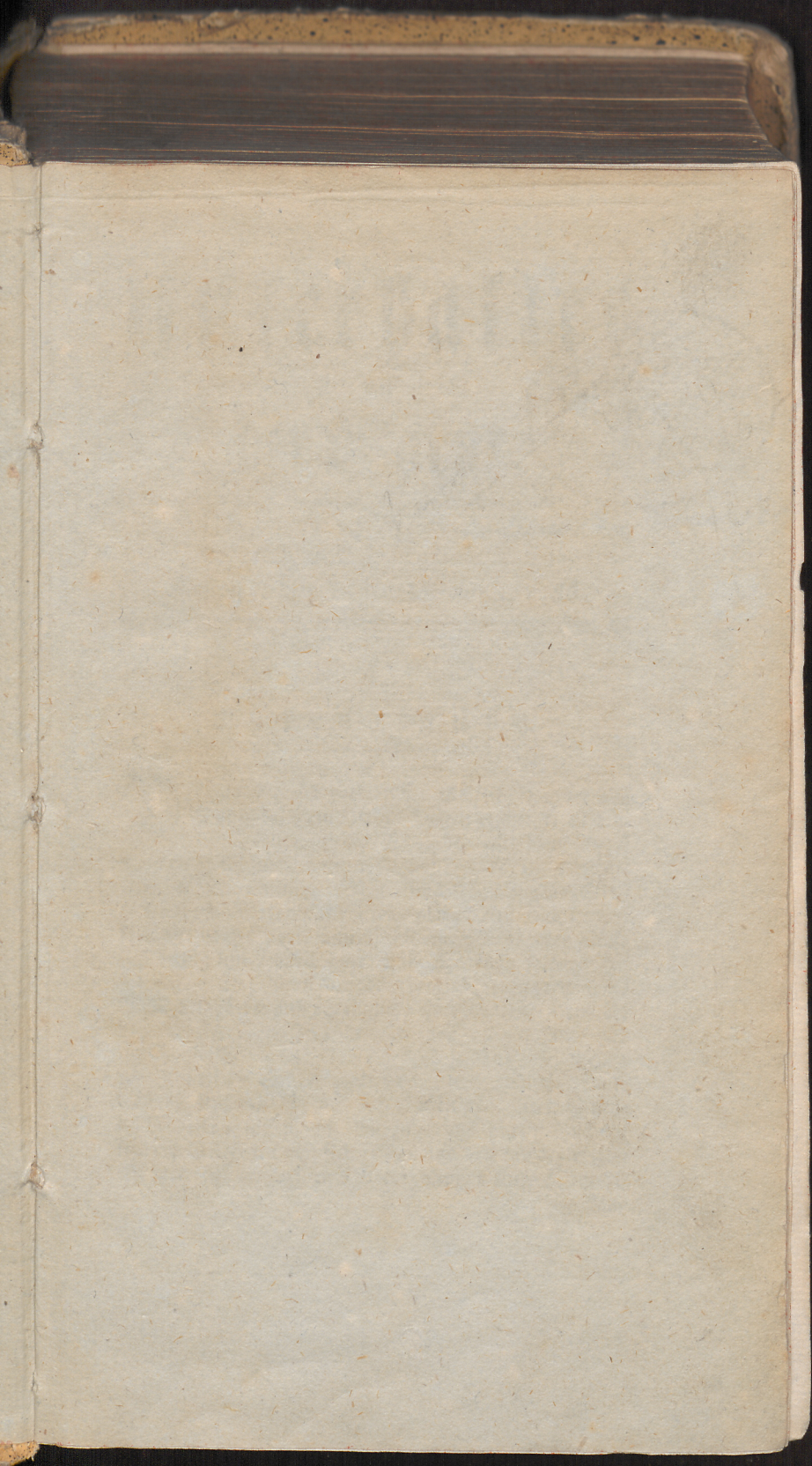
1786

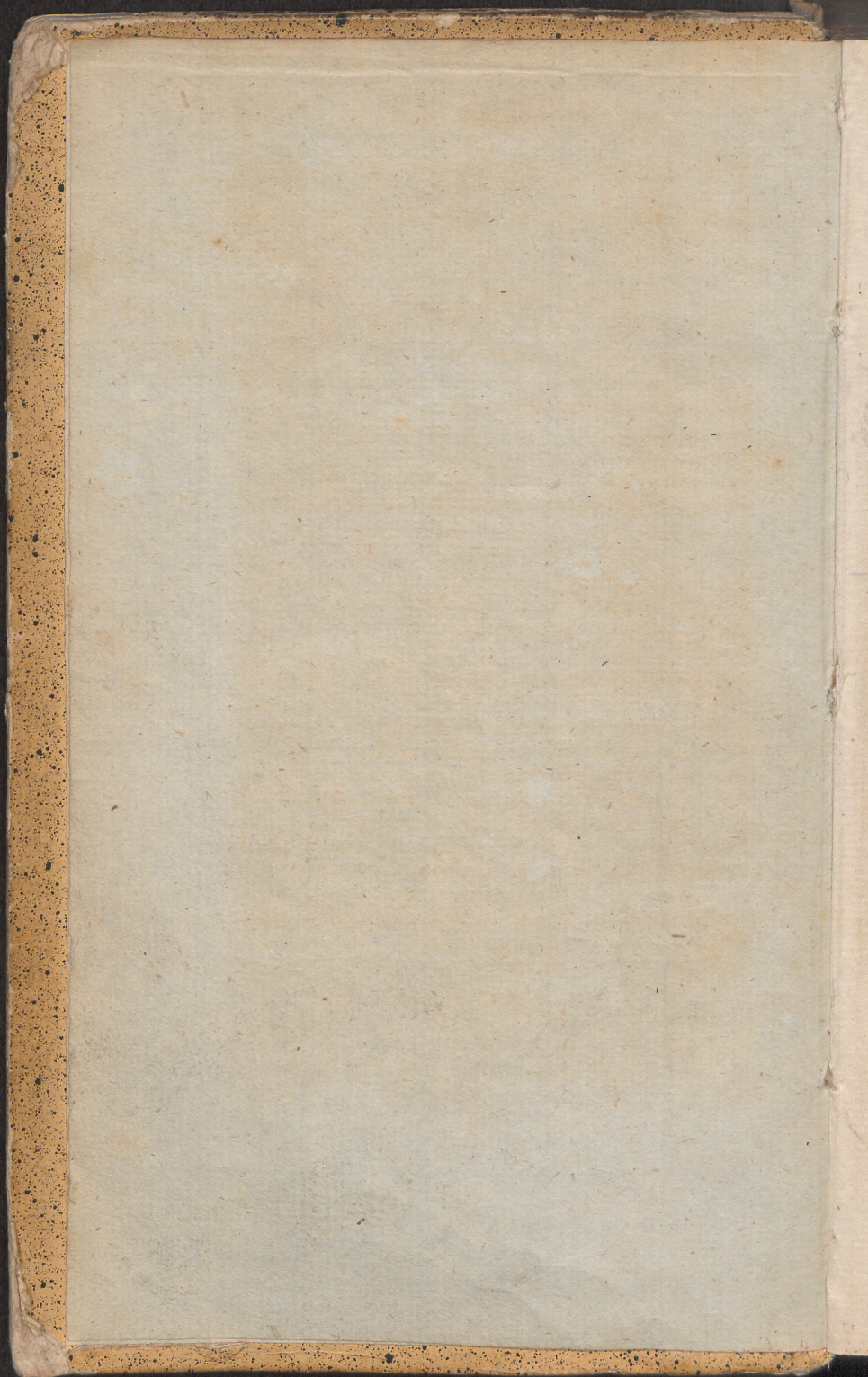
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1027770029>

Band (Zeitschrift) Freier  Zugang 



N^o 453 (1)
Bl. 453 (1)





Der
Unterhalter
an
der Warne.

Nro. II.

Rostock, den 28sten October, 1786.

I.

Edle That eines Dorfschenken zu Rugow *) im Mecklenburgischen.

(Entlehnt aus dem Journal von und für Deutschland, Nro. I. 1786.)

Zwey noch ziemlich gut gekleidete junge Leute, von 18 bis 20 Jahren, kamen neulich zu Rugow, einem Dorfe in Mecklenburg, zwey Meilen von Güstrow gelegen, zu Fuß im Wirthshause an, ließen sich zur Erwärmung jeder ein Glas Brantwein geben, und entrichteten dem Wirth dafür einen Strelitzischen Schilling. Der muß mit einem Dreiling belegt werden, sagte der Wirth, denn wir haben in unserm Lande schweres Geld. Lieber Mann! gaben sie zur Antwort,

*) Soll vielleicht Rugow im Amt Sternberg seyn? N. d. H.

B

es ist der letzte Schilling, den wir in unsrer Tasche haben, nehm er diesmal damit vorlieb. Kinder! erwiederte der Wirth, ich sehe es euch an, daß ihr von guter Herkunft, und von Natur auch ordentliche gutmüthige Jünglinge seyd; wie seyd ihr denn so jung schon in solche Umstände gerathen? Seyd ihr auch hungrig? Bleibt, und esset zu Mittage bey mir. So gut als ich es vermag, will ich euch vorsehen. Sie nahmen solches mit Freuden an, aßen sich recht satt, und schickten sich nun an, ihre Reise zu Fuß weiter fortzusetzen. Der Wirth gab ihnen hierauf noch etwas Reisegeld, begleitete sie selbst so weit, daß sie den rechten Weg, den sie nehmen wollten, nicht verfehlen konnten, und ermahnte sie beym Abschiede, sie sollten ihr Vertrauen auf Gott setzen, und gut handeln, alsdann würde es ihnen in ihren Jahren gewiß nicht fehlen, in der Welt fortzukommen. Dies edle Bezeigen des Wirths rührte diese jungen Leute bis zu Thränen. Ihre Namen weiß ich nicht, aber ihr Wohlthäter, dessen Name einer öffentlichen Anzeige würdig ist, heißt Schröder. Soviel habe ich nachher an einem andern Orte, wo sie sich ihres Rugowischen Wohlthäters noch mit Thränen in den Augen, als Zeichen ihres gerührten und dankbaren Herzens, erinnerten, und versicherten, daß sie auf Vergeltung bedacht seyn würden, sobald sie glücklich bey den Ihrigen angelanget wären, von ihnen selbst erfahren, daß sie aus Hamburg gebürtig wären, wohin sie auch jetzt wiederum trachteten. Sie hätten sehr weite Reisen gemacht, und gesucht, irgendwo beykommen in Condition zu kommen: allein, vom ungünstigen Schicksal verfolgt, wären sie dabey um alles Ihrige gekommen. Sie wären in den besten Umständen ausgereiset, hätten aber alles zusezen müssen: Geld, Uhren, Schnallen, Kleider und Reisekoffer; so daß sie jetzt zu wandern sich gezwungen sähen. Deutlicher erklärten sie sich nicht. Mir kam es aber vor, als ob sie, durch den äußern Glanz der Bühne geblendet, sich dem theatralischen

liſchen Leben zu widmen, Luſt bekommen hätten, und in der Abſicht die Welt durchgereiſet waren, um irgendwo ihr Glück, das ſie ſich geträumt und eingeſchildet hatten, zu finden. Alsbald ſind ſie vielleicht, durch ſelbſt gemachte Erfahrung, noch zu rechter Zeit klug geworden, und dienen manchem andern Jünglinge zur Warnung und Lehre, nicht zu unüberlegt eine Lebensart zu erwählen, die andern ihrer Mitmenschen gewöhnlich zu nichts weiter nützt, als daß ſie ihnen einige ſinnliche Vergnügungen verſchaft, deren Glückſeligkeit daher auch mit dieſen auf einer Wage liegt, und mit ihnen immer von gleichem Gewichte bleibt.

II.

Akademische Neuigkeiten.

Am 6ten dieſes machte die hieſige Akademie durch einen aus der Feder des Herrn Profefſors Schadelooſt geſfloſſenen lat. Anſchlag von einem Folio-Bogen, bekannt, daß die Akademie zu Heidelberg ihr viertes Jubiläum am 18ten Octobr. feyerlich begehen werde; publicirte die deſhalb an ſie ergangene Einladung zur Feier dieſes Tages, und wünſchte ihr Glück dazu.

Durch einen am 12ten dieſes publicirten Anſchlag ward bekannt gemacht, daß der Hr. Profefſor Medicin, Eſchenbach, zum Rector-Magnificus für dieſes Winter halbe Jahr, erwählt worden ſey.

B 20 III.

III.

Continuation de l'Essai sur le privilège de juger en dernier ressort.

Plus la puissance des Rois et plus l'autorité de leurs juges et de leurs cours s'accrurent et s'affermirent, plus ces sortes de provocations et de remèdes devinrent communes et fréquentes e.) Les Décrétales et le Droit Romain ou Justinien en perfectionnant l'ordre de la procédure de tribunaux achevèrent d'établir l'usage des appels, de le multiplier, de rendre la forme plus régulière, d'introduire une gradation réglée des tribunaux. En Allemagne les appels de jugemens des Seigneurs, des Princes, des Prélats, des villes, aux juges et aux tribunaux de l'Empereur étant anciennement sans exemption et sans exception établis et introduits, on ne sauroit attribuer aux Electeurs le privilège de juger souverainement et en dernier ressort, avant qu'ils fussent soustraits à la subordination générale ou sont les Etats de l'Empire à l'égard de l'Empereur et de ses tribunaux, ce qui n'arriva que par la Bulle d'or. Avant l'établissement de cette loi on appelloit de leurs jugemens à l'Empereur comme de ceux des autres Princes. f.) Charles IV. leur accorda et assura le droit de dernier ressort dans les territoires des Electorats par cette celebre constitution fondamentale g.) en ne réservant que le cas de deni de justice et le recours libre et ouvert aux parties, aux-

e.) Montesquien Espr. de loix. L. XXVIII. Ch. XXVII XXXI. Robertson Histoire de Charles V. T. II. Obf. XXIII. p. 245.

f.) Erläuterung der güldenen Bulle par Mfr. D'Olen-
schlager §. 63. pag. 235.

g.) La Bulle d'or, Chap. XI. §. 3. 4.

III.

Fortsetzung des im 1sten Stück abgebrochenen Versuchs über die uneingeschränkte Nichtberufungs-Freyheit.

Je mehr die Macht der Könige, und das Ansehen ihrer Gerichte und Gerichts-Höfe wuchsen und sich befestigten, desto üblicher und häufiger wurden auch diese Arten der Provocationen und Rechtsmittel. c) Wie die Päpstlichen Verordnungen, und das Römische oder Justinianische Recht die Art des Verfahrens bey den Gerichten vervollkommneten, führten sie auch völlig den Gebrauch der Berufungen ein, vervielfältigten dieselben, machten ihre Form regelmäßiger und brachten eine bestimmtere Stufenfolge der Gerichte im Gange. Da in Teutschland in alten Zeiten die Berufungen von den Urtheilen der Lehns-Herren, der Fürsten, Prälaten, der Städte an die Richter und Gerichte des Kaisers, ohne Einschränkung und Ausnahme gerichtet, und eingeführt waren, so kann man den Kurfürsten keine uneingeschränkte Nichtberufungs-Freyheit eher bellegen, bis sie von der allgemeinen Subordination, worin die Reichsstände gegen den Kaiser und seine Gerichte stehen, befreit waren, welches sich nur erst durch die goldene Bulle ereignete. Vor Errichtung dieses Gesetzes gingen die Appellationen von ihren Urtheilen, so wie von den der übrigen Fürsten, an den Kaiser h) Karl IV. gelang und sicherte ihnen dies Nichtberufungs-Recht in den Ländern der Kurfürstenthümer durch dieses so berühmte Grundgesetz g) zu, und behielt sich nur den Fall der verweigerten Justiz und der Partheien,

B 3

denen.

e) Montesquieu a. a. O. Buch XXVIII. Kap. XXVII
XXXI. Robertson c. 1. T. 2. Obs. XXIII. S. 245.

f) Ollenschlägers Erläuterung der goldnen Bulle. § 63
S. 235.

g) die goldene Bulle. Kap. XI. § 3-4.

auxquelles les Electeurs refusent de faire rendre la justice. Cette prérogative avoit trop d'attraits, pour ne pas tenter l'ambition des autres Princes. Plusieurs songèrent à arracher aux Empereurs de pareilles exemptions. Ils obtinrent à l'exemple des Electeurs des privilèges qui affranchirent leurs tribunaux et leurs jugemens des appels à interjeter aux tribunaux de l'Empire. On appelle cette exemption Privilège de non appellando. On se sert de cette expression latine, quoiqu'on puisse exprimer clairement la chose en françois — Privilège et droit de dernier ressort, de juger en dernier ressort, sans appel, souverainement — privilège de ne point appeler, ou contre les appels signifient la même chose. h)

Ce Privilège accordé par l'Empereur à un Prince de l'Empire consiste donc dans l'exemption de ses tribunaux et de leurs jugemens de tous appels à interjeter aux tribunaux de l'Empire. On n'en trouve aucun exemple antérieur à la Bulle d'or. C'est à l'imitation des Electeurs que les Princes ont commencé à solliciter et à obtenir cette prérogative de juger en dernier ressort. On ne sauroit insérer un privilège de dernier ressort accordé à l'Archiduc ou au Duc d'Autriche de la disposition contenue dans les lettres patentes ou le diplôme de l'érection de ce Duché données par l'Empereur Frédéric I. en 1156. dont voici les termes:

Praeterea quicquid dux Austriae in terris et districtibus suis fecerit vel statuerit, hoc Imperator, nec alia potentia, modis seu viis quibus-

h.) J'appuie ces expressions sur l'autorité de M^{rs}. de Voltaire, de M^r l'Abbé Mably, de M^{rs}. le Comte de Buat, de M^{rs}. Pfeffel et de bonnes traductions de loix de l'Empire.

denen die Kurfürsten die Rechtspflege versagten, den freien und offenen Recurs vor. Dieses Voraus hatte zu viele Reize, als daß es nicht den Ehrgeiz der übrigen Fürsten hätte in Bewegung setzen sollen. Mehrere dachten darauf, ähnliche Befreiungen vom Kaiser zu erhaschen. Sie erhielten nach dem Beispiel der Kurfürsten Privilegien, die ihre Gerichte und Urtheile von der Berufung an die Reichsgerichte befreiten. Man nennt diese Befreiung das Privilegium de non appellando. Man bedient sich dieser lateinischen Benennung, obgleich man die Sache ganz deutlich im französischen ausdrücken kann. — Privilege et droit de dernier ressort, de juger en dernier ressort, sans appel, souverainement. — privilège de non point appeller, ou contre les appels bedeuten das nämliche. h)

Dieses durch den Kaiser einem Reichsfürsten zugesandene Privilegium, bestehet also in der Befreiung seiner Gerichtshöfe und ihrer Aussprüche von allen Berufungen auf die Reichsgerichte. Man findet hies von kein Beispiel, das älter, als die goldne Bulle, seyn sollte. Nur nach dem Beispiel der Kurfürsten fingen die Fürsten an, diese Freiheit, in der letzten Instanz zu richten, nachzusuchen und zu überkommen. Man kann kein solches Nichtberufungs-Privilegium, das einem Erzherzoge oder Herzoge von Oesterreich verliehen, aus der Verordnung, die in dem offenen Briefe oder Diplom von Errichtung dieses Herzogthums, das Kaiser Friedrich I. 1156 gab, und so lautet, enthalten wäre, herleiten:

„Praeterea quicquid dux Austriae in terris, et
„districtibus suis fecerit vel statuerit, hoc Imperator,
„nec alia potentia, modis seu viis qui-

B 4

„bnscon-

h) Ich stütze diese Ausdrücke auf das Ansehen eines Voltaire, eines Mably, eines Grafen von Büar, Pfezels, und anderer guten Uebersetzungen der Reichs-Gesetze.

quibuscunque non debet in aliud in posterum commutare. i)

Sans prononcer sur l'authenticité de cette pièce, il me paroit évident, que l'Empereur n'a pas pensé aux appels des jugemens du Duc d'Autriche, et que le sens naturel de ces mots est, que ce Prince est le maître de statuer, de régler à son gré dans son pais ce que bon lui semblera, sans que l'Empereur puisse s'en mêler, n'y changer rien. Il n'étoit aucunement question des arrêts du Duc ou des jugemens de ses tribunaux, ni des appels à interjeter d'eux à l'Empereur, ni de leur réforme. Quoi qu'il en soit, l'Empereur Charles-quinz prit autrement le sens de ce passage. Il trouva dans cette concession un véritable privilège de juger souverainement et sans appel, et le renouvela et confirma par le diplôme donné à son frère le 8. Septembre 1530. ou il confirme et repète toutes les concessions faites par ses prédécesseurs à la maison d'Autriche. k)

Un des plus anciens et des premiers privilèges de ne point appeller, que les Empereurs aient accordés aux Princes de l'Empire, est celui que le premier Duc de Wirtemberg Eberhard I. obtint le 20. Aout 1495. de l'Empereur Maximilien I. Il est illimité, exemptant le Duché sans restriction de tout appel et recours aux tribunaux de l'Empire. l)

i) Corps diplom. univ. du droit des gens par Mfr. du Mont. T. I. P. I. p. 82. seq.

k.) Corps diplom. univ. par Mf. du Mont T. IV. P. II. pag. 68.

l.) Elemens du droit public du Duché de Wirtemberg par Mfr. Breyer. pag. 93. Staats-Archiv des Reichstammer-Gerichts par Mfr. de Harprecht p. 42.

(La Continuation 2de suivra.)

„buscunque non debet in aliud in posteaum com-
mutare. i)

Ohne über die Richtigkeit dieser Urkunde zu entscheiden, scheint mir doch ausgemacht, daß der Kaiser nicht an Berufungen von den Urtheilen des Herzogs von Oesterreich gedacht habe, und daß der natürliche Sinn dieser Worte der sey, daß der Prinz Herr seyn soll, nach Belieben in seinem Lande anzuordnen und zu bestimmen, was ihm gut dünken wird, ohne daß der Kaiser sich darin mengen, oder das geringste abändern könne. Es war ganz und gar nicht die Rede von richterlichen Entscheidungen des Herzogs oder seiner Gerichtshöfe, noch von Berufungen von denselben ab, an die Reichs-Gerichte, noch von ihrer Reform. Dem sey wie ihm wolle, so verstand doch Kaiser Karl V. den Sinn dieser Stelle anders. Er fand in dieser Verleihung ein wirkliches unbeschränktes Nichtberufungs-Privilegium, und erneuerte und bestätigte dasselbe durch ein seinem Bruder unterm 8ten September 1530 ertheiltes Diplom, worin er alle, durch seine Vorfahren dem Hause Oesterreich ertheilte Verleihungen, bestätigte und wiederholte. k)

Eins der ältesten und ersten Privilegien de non appellando, so die Kaiser an Reichs-Fürsten verliehen, ist das, welches der erste Herzog von Württemberg Eberhard I. am 20sten August 1495 vom Kaiser Maximilian I. erhielt. Es ist uneingeschränkt und befreiet das Herzogthum ohne Ausnahme von der Appellation und dem Recurs an die Reichs-Gerichte l).

i) du Monts Allgemeine diplomatische Sammlung des Wälferrichts, Th. I. B. I. S. 82. folg.

k) du Mont a. a. O. Th. IV. B. II. S. 68.

l) Meyers Grundsätze des Staats-Rechts des Herzogthums Württemberg S. 93. Staats-Archiv des Reichs-Kammer-Gerichts von Hrn. von Sarprecht S. 42.

(Die 2te Fortsetzung künftig.)

I V.

Gelehrte Neuigkeit.

(Entlehnt aus Büschings wöchentlichen Nachrichten von neuen Landcharten 2c. 37. St. 1786.)

Zu Madrid ist erschienen: Refutacion de los argumentos, que el Sr. D. Francisco Perez Bayer ha alegado nuevamente en favor de les monedas Samaritanas. Par D. Olao Gerardo Tychsen, del Consejo de S. A. S. el Duque de Meklenburg, Professor de litteratura oriental, y Bibliothecario en la Universidad de Bützow. 1786. 3. 1 Bogen. Herr Hofrath und Prof. Tychsen hat in einer gelehrten Schrift die Unächtheit der jüdischen Münzen mit samaritanischen Buchstaben behauptet; Herr Perez Bayer aber hat die Gründe dieser Verwerfung solcher Münzen bestritten. Auf diesen Widerspruch antwortet nun Hr. Hofrath Tychsen sehr gut, und führet zuletzt noch Stellen aus Schriften der Herren Dobrowski und Adler an, welche mit ihm übereinstimmen. Ob der Herr Hofrath der spanischen Sprache so mächtig ist, daß er in derselben schreiben könne, oder ob er diese seine Schrift hat in dieselbe übersetzen lassen, das weiß ich nicht. Gewis ist, daß sie zu Madrid gedruckt ist, und Aufsehn erregt hat, weil bisher daselbst es keiner gewagt, Herrn Bayer zu widersprechen.

(Abdruck aus dem Original)

V.

Etwas das entschlafene, und in den kritischen Beiträgen wieder aufgelebte, Büxower Journal, betreffend.

Da wir nun einmal nach unserm Plane alles das, was irgend Bezug auf Mecklenburgische Literatur und Gelehrsamkeit hat, in dieser Zeitschrift aufzunehmen, so bald es zu unsrer Wissenschaft gekommen: so können wir auch aus einem in der No. 200. 201. und 202. der Allgemeinen Literatur-Zeitung 1786. enthaltenem Schreiben vom Niederrhein, die deutsche Gesellschaft zur Beförderung reiner Lehre und wahrer Gottseeligkeit betreffend, nicht unbemerkt lassen, daß die ehemaligen Büxower kritische Sammlungen, jezzige kritische Beiträge, bei dieser Gesellschaft in sehr großem Ansehen stehen, und von den Mitgliedern derselben häufig gelesen werden. Herr D. C. N. Silberschlag zu Berlin, ein eifriger Anhänger und Beförderer dieser Gesellschaft, brachte ein antineologisches Journal in Vorschlag, das man aber so eigentlich nicht goutiren wollte. Die Stuttgardter und Tübinger Freunde wolten lieber die Büxower kritischen Sammlungen im Gange erhalten; und damit dies Werk fortgesetzt werden könne, wird unvorgreiflich vorgeschlagen, daß die Gesellschaft es fleißig kaufen solle. Dieser Meinung traten auch die Münberger bey. Die Baseler zeigen zwar an, daß das Büxowsche Journal den Weg alles Fleisches gegangen, daß aber der Herr Herausgeber ein neues sub titulo: Kritische Beiträge zur Geschichte der Gelehrsamkeit, angelegt habe, und wünschen herzlich, daß die Freunde fleißig subscribiren, und auch Recensionen beitragen mögten. Glänzende Aussichten für den Debit und die Vervollkommnung dieses Werks!!!

VI. Def.

VI.

Deffentliche Taufhandlung.

In voriger Woche ward hieselbst das Kind des Einheizers der vermittelweten Frau Herzogin Durchl. auf ausdrückliches Verlangen des Vaters öffentlich in der St. Jacobs Kirche durch den Herrn Dr. Detharding getauft; welches, da es seit langen Jahren hier nicht geschehen, angemerkt zu werden verdient. Ob diese veraltete Gewohnheit, besonders zur strengen Winterzeit, wieder eingeführt zu werden verdiene? mögten wir wohl von einem Sachkundigen in diesen Blättern beantwortet lesen.

VII.

Todesfälle zweier gelehrter Mecklenburger.

Am 16ten April dieses Jahrs starb zu Erlangen der durch große Verdienste und vortrefliche Denkart, gleich sehr berühmte Herr Geheime Hofrath, Simon Gabriel Succow, der Mathematik und Physik, ordentlicher öffentlicher Lehrer. Er war 1721 den 19 März zu Schwerin geboren, studirte in Lübek, Rostock und Jena, kam 1743 bey der Einweihung der Erlanger Universität dahin, und wurde erst Privat- dann ordentlicher öffentlicher Lehrer, und starb an der Lungen sucht. Er besaß eine außerordentliche Stärke in der Mathematik, und in den damit verwandten Wissenschaften, kannte und schätzte die alte Litteratur, war ernsthaft, rechtschaffen, und fast immer in Gesellschaft seiner Bücher, hielt viele Vorlesungen mit Beyfall, da er die Gabe des guten Vortrags hatte, studirte viel, und schrieb wenig, weil er lieblose Urtheile und Zänkereien

feren scheute. Noch vor seinem Tode schlug er den Herrn Professor Mayer zu Altdorf zu seinem Nachfolger vor, und erhielt ihn. Dies ist ein Auszug aus der vortreflichen Biographie dieses würdigen Mannes, die unter dem Titel: *Memoria Simonis Gabriel. Succorii - - Nomine Univerf. Litterarum Erlangenfis fcripta a Theoph. Chrift. Harles* Erlang. 1786. 4. 36 pagg. ganz neuerlich erschienen, so wie er sich im 57 Stück der Jenaischen gelehrten Zeitungen 1786 findet.

Den 10ten dieses verstarb zu Bismar, an Alters Schwäche, in 72sten Jahre seines Lebens, der dortige Herr Superintendent und Pastor zu St. Marien, Ehrenreich Christoph Koch. Von seinem Leben und seinen Schriften giebt er selbst in *Roppens Jergl. gelehrten Mecklenburg, St. 1. S. 82. 95.* ausführliche Nachricht.

IX. Beförderungen.

Unser gelehrte Landsmann Herr Engel, Professor der Moral und der schönen Wissenschaften am Joachimshalschen Gymnasium zu Berlin, ist zum Mitglied der dortigen Akademie der Wissenschaften und schönen Künste aufgenommen worden.

Der Herausgeber des Mecklenburgischen Museums, wovon bereits 2 Stücke erschienen sind; Herr Diez, ist ganz kürzlich in seiner Vaterstadt Güstrow, als Succentor bey der dortigen großen Schule angestellet worden.

X. Anzeige des neuesten Meßkatalogs.

Allgemeines Verzeichniß derer Bücher, welche in der Frankfurter und Leipziger Michaelmesse des 1786ten Jahres entweder ganz neu gedruckt, oder sonst verbessert wieder aufgelegt worden sind; auch ins künftige noch heraus kommen sollen. Leipzig 4. 10 Bogen.

Die Mühe der Berechnung, wie viele Schriften in jedem Fache der Wissenschaften, entweder ganz neu, oder neu aufgelegt, herausgekommen sind, mögen andre über sich nehmen; wir wollen dafür in dieser, Messen-
burg vorzüglich gewidmeten Zeitschrift, unsre Leser mit dem bekannt machen, was unsre gelehrten Landsleute zu dieser Büchervermehrung beygetragen, und zu dem Ende, nachdem wir ihnen vorher gesagt haben, daß die Titel der in dieser Messe erschienenen Werke beinahe 7 Bogen, hingegen die der auf Ostern 1787, erst erscheinenden 3 Bogen füllen, folgende wenige gelehrte Arbeiten als solche nennen. 1) Kritische Beiträge zur neuesten Geschichte der Gelehrsamkeit, 1ster B. 2tes St. Leipz. 8. 2) Davies Einleitung in des Freiherrn von Bielefeld, Lehrbegrif der Staats-Klugheit 2te verb. Aufl. Berlin gr. 8. 3) Mellmanni Lanx *satura prima errorum communium, in iure professorum ex fallaci argumentatione philosophica et critica superstitiosa*, Hamb. 4. 4) *Musen Almanach für 1787*, von Voss u. Göting, Hamb. 32. 5) *Schlettweins* *) *Staats- u. Kabinet*, 1ster B. Leipz. gr. 8. 6) *Succows Anfangsgründe der theoretischen und angewandten Botanik*, 2ter Th. Leipz. gr. 8.

*) gehört hieher, in sofern er auf seinem Gute im Strelitzschen privatistirt. A. d. A.

XI. Hiesiges Theater. *)

Diese Rubrik werden unsre Leser jedesmal bearbeitet finden, sobald sich etwas neues in unserm schönen Kömmodienhause aufthut. Diesmal amüsirt uns die Lorenz'sche Gesellschaft, die am Mittwoch vor 8 Tagen ihre Vorstellungen eröffnete. Das Personale derselben besteht, so viel wir bis jetzt davon kennen, aus folgenden Mitgliedern: Herr und Madame Lorenz, Madame Clodius, Herr und Madame Kostovsky, Herr und Demoiselle Dams, Herr Toscani, Herr Lell, Herr Radach, Herr Lübenau, Herr Klinge, Herr Heinz, Herr Egnik, Herr Ernst und Herr Clemang, der auch Frisör der Truppe seyn soll. Gegeben haben sie bis jetzt, leider vor sehr wenigen hohen, gnädigen und geneigten Gönnern, wie sie der Herr Direktor in seiner sehr ausführlichen captatio benevolentiae auf dem ersten Aushängezettel zu klassificiren beliebt: den offenen Briefwechsel, Lustsp. in 5 A. von Jünger, hinter welchem Herr Lorenz, tiefgebückt im Schlafrock, eine Antrittsrede hielt; Donnerstag, Mariane, Trauersp. von Gotter in 3 A., das aber sehr verstümmelt zur Welt kam, und den dankbaren Sohn von Engel; Freitag, Minna von Barnhelm, Lustsp. des vereinigten (wie der Zettel ihn nannte,) Lesings; Montag die Wirthschafterin oder der Tambour bezahlt alles, Lustsp. in 2 A. von Stephanie d. J. und die beiden Billets, Lustsp. in 1 Akt. von Anton

*) Da mit unserm neuen Schauspielhause, das im Pfingsten d. J. eingeweiht ward, eine neue Epoche in der hiesigen Theater-Geschichte anfängt, so werden wir von den bereits darin gegebenen Vorstellungen künftig ausführlich reden.

32 Der Unterh. an der Warne. Nro. II.

ton Wall. ** Dienstag blieb die Bühne verschlossen. Mittwoch wurden die Räuber, Schauspiel in 5 A. von Schiller, nach Plümicke's Umarbeitung gegeben. *** (wird fortgesetzt.)

XII. An das hiesige Publikum.

Die beiden Gebrüdere Hrn. Stranz, ein paar geschickte und im Treffen sehr glückliche Portraitmaler von Berlin, sind vor einigen Wochen hier angekommen, und werden sich eine Zeitlang hier aufhalten. Sie wohnen in dem Hause des Herrn Doct. Med. Ehlers.

Die Nro. I. dieser peritod. Schrift, ist noch für 1 Gr. bey dem Buchbinder Hrn. Dahm zu haben.

** Sein eigentlicher Name ist Heyne, und er selbst französischer Sprachmeister zu Leipzig.

*** Da die Erfordernisse eines guten Komödien-Zettels dem Herrn Lorenz unbekannt zu seyn scheinen, so mache er sich mit denselben aus dem Theater Kalender für 1780 S. 9. bekannt.





Spiesglanzsuboxyd - -
 — oxyd - -
 weissen Spiesglanzoxyd -
 gelben — —
 Zinnoxidul - - -
 weisses Zinnoxid - -
 gelbes — —

Im Eisen, Bley und Zin
 Sauerstoffs = 1, $1\frac{1}{2}$, Berzelius
 Oxyd, was sich auf der Oberf
 Erhitzen ansetzt, ein Suboxyd
 daß das Eisen im Blut wohl
 Oxydationsgrade sich befinde.

Die zweite Klasse anlang
 selben Reihe, wenn sie sich
 nissen mit Sauerstoff verbind

100 Theile Radical haben

Schwefeloxydul - - -
 — oxyd - - -

schwefelichter Säure

Schwefelsäure - - -

Kohlensäure - - -

oxydirt. kohlensaures G

Salzsäure - - -

oxydirte Salzsäure - -

Euchlorine - - -

überoxydirte Salzsäure

Die Berechnung der K
 Sauerstoffgehaltes ist von G

zwar hier nicht, aber sonst

Daher ist es noch ungewiß,

Die Sauerstoffzahl der Salzsä

nung gefunden, und zwar auf

Nach der Analogie muß

dem Sauerstoffe des Kali im

nach der Progression 2, 3,

fand Berzelius bei seinen Unt

für diese. Ueber die Zahl

tor nicht steigen, denn sons

*) Vogel ist es, der, um die
 hörig anzupassen, diese Berechnung

the scale towards document

10 09 03 02 01 C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9

C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11

Patch Reference numbers on UTT

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No.

31

65
6
9
2
6
4
2

eihe des
daß das
yes beim
neint er,
geringern

sie der-
Verhält-

n:

8
18
633
6
2

29
und ihres
und paßt
indungen.
er steckt.
Berech-
eise *):
aches von
Kali seyn,
es Gesetz
der Salze
Multiplika-
e Verbin-

Salzsäure ge-